

# **Geschäftsordnung (TVV/GO)**

Thüringer Volleyball-Verband e.V.



## **1. Einleitung**

1.1 Die Geschäftsordnung ist insbesondere ausgerichtet auf Verbandstages und Sitzungen des Präsidiums sowie der ständigen Verbandsausschüsse. Sie findet entsprechende Anwendung bei Sitzungen anderer Organe des TVV.

Die Geschäftsordnung (TVV/GO) regelt die Rechte und Pflichten der Organe, die Vertretung und die Sprachform in den Rechtsgrundlagen des TVV.

1.2 Der Präsident (für Präsidium), die Ausschussvorsitzenden und der Vorsitzende der Verbandsgerichtsbarkeit haben jedem ordentlichen Verbandstag einen schriftlichen Bericht über die vergangene Legislaturperiode vorzulegen.

Die Berichte sind der TVV - Geschäftsstelle acht Wochen vor dem Verbandstag zuzustellen.

## **2. Durchführung**

2.1. Verbandstag und Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten einberufen.

2.2 Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Leitung des Verbandstages auf eine andere Person übertragen werden. Der Verbandstag hat dazu einen Beschluss mit einfacher Mehrheit zu treffen.

2.3 Sitzungen der ständigen Verbandsausschüsse werden vom jeweiligen Ausschussvorsitzenden einberufen. Ist weder der Ausschussvorsitzende noch ein Präsidiumsmitglied anwesend, wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

2.4 Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der vor Eintritt in die Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

2.5 Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach der Satzung des TVV.

2.6 Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselben Angelegenheiten betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitest gehenden Antrag begonnen wird.

2.7 Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung und damit die Wiedereröffnung des Tagesordnungspunktes unterstützen.

2.8 Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keinerlei Unterstützung.

2.9 Über Anträge am Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen.

2.10 Alle Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgesucht und es erteilt bekommen zu haben. Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen.

2.11 Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erster und letzter das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zu einer tatsächlichen Berichtigung oder zu einer die Sache betreffenden Fragestellung (Verständnisfrage) muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden. Die Redezeit eines jeden Wortführers kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.

2.12 Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.

2.13 Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über notwendige weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

2.14 Von allen Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, vom Versammlungsleiter abzuzeichnen und nach 4 Wochen zu veröffentlichen. Die Bestätigung der Protokolle hat durch das Präsidium zu erfolgen.

### **3. Abstimmung und Wahlen**

3.1 Bei allen Abstimmungen und Wahlen sind Stimmrecht und Stimmenzahl der Mitglieder des Verbandstages und der ständigen Ausschüsse wie folgt geregelt:

- Alle Mitglieder haben Stimmrecht.
- Die Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft.
- Mitglieder (Vereine) haben eine Grundstimme und pro volle und gemeldete 20 Vereinsmitglieder jeweils eine weitere Stimme.
- Einzelmitglieder, d.h. juristische und natürliche Personen, haben eine Stimme. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.
- Alle Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse haben eine Stimme.

3.2 Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt, es sei denn, in der Satzung ist eine andere Mehrheit vorgeschrieben.

3.3 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beim Abstimmen durch Handaufheben kann Gegenprobe verlangt werden.

3.4 Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet:

- durch einen Vorschlag aus der Versammlung und
- durch Zustimmung des Vorgeschlagenen.

Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen.

3.5 Für jede Funktion im Präsidium bzw. für den Vorsitz der ständigen Ausschüsse ist einzeln abzustimmen. Für jedes durch Wahl zu besetzende Funktion können mehrere Vorschläge eingebracht werden. Die Wahlen können durch Handaufheben erfolgen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

3.6 Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Kandidaten ist derjenige gewählt, auf den die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Erreicht keiner die absolute Mehrheit, finden zwischen den Kandidaten mit der größten Stimmenzahl Stichwahlen statt.

3.7 Die Ermittlung von Abstimmungsergebnissen erfolgt durch eine aus der Versammlung zu bildende Wahlkommission, die aus mindestens 2 Personen besteht.

### **4. Rechte und Pflichten der Organe**

4.1 Der TVV handelt durch die in seiner Satzung genannten Organe. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der Satzung und, soweit die Satzung dies vorsieht, aus den Ordnungen. Wichtige Entscheidungen der ständigen Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

4.2 Das Präsidium erhält von allen Sitzungen sowie von allen Beschlüssen der ständigen Ausschüsse eine Abschrift. Es kann Beschlüsse aufheben. Das Präsidium kann den Vollzug von Beschlüssen vorläufig aussetzen.

4.3 Laufende Geschäfte eines ständigen Ausschusses werden von seinem Vorsitzenden oder von dem durch eine Ordnung bestimmten Ausschussmitglied wahrgenommen. Von

unaufschiebbaren Entscheidungen in laufenden Geschäften sind der Ausschuss und das Präsidium unverzüglich zu unterrichten.

4.4 In einem Verfahren nach der Rechtsordnung wird der TVV von der gemäß der Rechtsordnung vom Präsidium bestimmten Person vertreten. Ist eine Person nicht bestimmt oder ist sie verhindert, wird der TVV vom jeweils fachlich zuständigen Präsidiumsmitglied entsprechend der Geschäftsverteilung vertreten. Innerhalb des Präsidiums ist die von ihm beschlossene Geschäftsverteilung maßgebend. Das Präsidium kann in jedem Verfahren Stellung nehmen.

## **5. Rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung**

5.1 Der Thüringer Volleyball-Verband e. V. bedient sich zur Wahrnehmung und Absicherung der organisatorischen, finanziellen und sonstigen Aufgaben einer Geschäftsstelle.

5.2 Das Präsidium ist ermächtigt, Präsidiumsmitglieder und Mitarbeiter der Geschäftsstelle allgemein zu bevollmächtigen, den TVV je einzeln rechtsgeschäftlich zu vertreten, zu verpflichten jedoch nur wie folgt:

a) die ständigen Ausschüsse im Rahmen der Abwicklung des Haushaltsplanes in ihrem Verantwortungsbereich bis zu einem bestimmten Höchstbetrag,

b) Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Rahmen von typischen laufenden Geschäften der Geschäftsstelle oder des Geschäftsbetriebs sowie durch Banküberweisung bei unstreitigen Forderungen jeweils bis zu einem bestimmten Höchstbetrag.

5.4 Das Präsidium legt die von ihm getroffene Regelung zusammen mit dem Haushaltsplanentwurf vor und gibt nachträgliche Änderungen den Mitgliedern des Verbandstages bekannt.

## **6. Regelungen über Sitzungen**

6.1 Mindestens ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Präsidiums und des Verbandstags mit beratender Stimme teil. Die Organe des TVV können im Einvernehmen mit dem Präsidium die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des TVV zu ihren Sitzungen zur Beratung hinzuziehen.

6.2 Von allen vom TVV herausgegebenen verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift zurückzubehalten oder elektronisch zu speichern. Verbindliche Schriftstücke des Präsidiums müssen entsprechend der Satzung gegengezeichnet sein.

6.3 Alle Teilnehmer an Sitzungen der Organe des TVV sind gehalten, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Dritten gegenüber zu schweigen. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus einem Ehrenamt.

## **7. Gleichstellungsregelung**

In den Rechtsgrundlagen des TVV sind alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen auf Männer und Frauen in gleicher Weise bezogen.

## **8. Aufhebung, Inkrafttreten**

8.1 Diese Ordnung hebt die Geschäftsordnung vom 29.10.2011 auf.

8.2 Die neue Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Verbandstag am 25.05.2013 in Kraft. Letzte Änderung am 06.06.2015.